wesselingkommaRhein.com

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 3/124

„Einzelhandel Berggeiststraße“

Planungsstand

Satzung

Stand: 04. April 2019

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel"

1.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets (SO) "Großflächiger Einzelhandel" ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 1.800 m² - davon mindestens 90 % nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß beiliegender Sortimentsliste vom 29.05.2018 - zulässig. Diese Sortimentsliste ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Verkaufsfläche ist hierbei die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen die Verkehrsfläche zwischen dem Ein- und Ausgangsbereich (Windfang) und der Eingangsschranke des Lebensmittelmarktes sowie Gastronomieflächen, soweit sich dort nicht Shops mit Verkaufsflächen gemäß der vorgenannten Definition befinden.

1.2 Im sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" sind zudem Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe sowie untergeordnete nicht störende gewerbliche Nutzungen zulässig.

2.0 Art der baulichen Nutzung im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe)

2.1 Das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im GEe sind gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der beiliegender Sortimentsliste vom 29.05.2018, die Bestandteil der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans ist.

2.2 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind im GEe nicht zulässig:

- Bordelle und bordellähnliche Betriebe,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

2.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im GEe folgende Ausnahmen allgemein zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

2.4 Die sonstigen Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind kein Bestandteil des Bebauungsplans.

3.0 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax.) ist für technische Aufbauten (z. B. Aufzugsschächte, Lüftungen) um maximal 1,5 m auf höchstens 10 % der Dachflächen zulässig. Werbeanlagen auf dem Dach dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um maximal 2 m überschreiten.

3.2 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax.) ist für Solaranlagen um maximal 1,5 m Zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) dürfen maximal 80 % der Dachflächen einnehmen.

3.3 Alle vorgenannten Aufbauten müssen einen Mindestabstand von 3 m zur nächstgelegenen Gebäudekante einhalten.

4.0 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze

4.1 Abstellhäuschen für Einkaufswagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2 Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den hierfür speziell festgesetzten Flächen für Garagen (Ga) und Stellplätze (St) zulässig.

5.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Im Plangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

5.2 Stellplatzflächen, Fuß- und Radwege und sonstigen Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

5.3 Die Flach- und Satteldächer der Gebäude mit maximal 15° Neigung sind extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
Belichtungseinrichtungen und technische Dachaufbauten wie Kühlungs- und Lüftungsbauten, Lichtkuppeln u. a. sind zulässig.

6.0 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Belastungsflächen)

6.1 Die mit **A** gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.0 Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

7.1 Im Bereich der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind begrünte Schallschutzelemente mit der in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhe zu errichten.

7.2 Für den Fall, dass die im Bereich des GEe zulässigen baulichen Anlagen errichtet werden, kann im Bereich des GEe von der Festsetzung Ziffer 7.1 eine Ausnahme zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die durch Ausmaß und Stellung des Gebäudekörpers gewährleistete Abschirmung den durch Ziffer 7.1 vorgesehen Maßnahmen entspricht und ein den rechtlichen Anforderungen genügender Lärmschutz gewährleistet ist.

8.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.1 Für alle Pflanzgebote gilt:
Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßenraum, auf Dächern und an Wänden. Vorgaben zur Pflanzenauswahl und zur Ansaatmischung sind den Pflanzenlisten zu entnehmen.

Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

8.2 Auf den im Bebauungsplan mit Raute 1 gekennzeichneten Flächen sind freiwachsende Hecken zu entwickeln. Die Hecken sind wie folgt herzustellen: Sträucher (Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) als Gruppenpflanzung, je mindestens 5 Stück von einer Art; Reihenabstand und Abstand in der Reihe 1 - 1,5 m; Pflanzenarten sind der Liste 1 zu entnehmen.

8.3 Auf den im Bebauungsplan mit Raute 2 gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige Hecken (freiwachsend oder geschnitten) zu entwickeln. Die freiwachsenden Hecken sind wie folgt herzustellen: Sträucher (Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) als Gruppenpflanzung, je mindestens 5 Stück von einer Art; Reihenabstand und Abstand in der Reihe 1 - 1,5 m. Pflanzenarten sind der Liste 1 zu entnehmen.

Die geschnittenen Hecken sind wie folgt herzustellen: Die Hecken sind mit 3 Gehölzen (Strauch, verpflanzt, 60 – 100 cm) je laufenden Meter anzulegen und in einer Breite von 50 cm und einer Endhöhe von max. 180 cm zu pflegen. Pflanzenarten sind der Liste 2 zu entnehmen.

8.4 Baumpflanzungen
Die im Bebauungsplan festgesetzten 26 Laubbäume sind als Bäume I. Ordnung, Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18 - 20 cm, zu pflanzen. Die Größe der unversiegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen. Pflanzenarten sind der Liste 1 zu entnehmen.

8.5 Auf den mit Raute 3 gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind pflegeextensive Wiesenflächen mit einem Gehölzanteil (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1) von mindestens 30% zu pflanzen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Werbeanlagen

1.1 Im Plangebiet ist an der Stätte der Leistung eine Werbeanlage oberhalb der Attika mit einer maximalen Größe von 1,5 m x 10 m zulässig. Je Hauptgebäude sind zwei zusätzliche Werbetafeln an der Stätte der Leistung mit einer jeweiligen maximalen Größe von 5 m² im Fassadenbereich zulässig.

1.2 Je Hauptgebäude sind zwei zusätzliche Werbetafeln mit einer maximalen Größe von 11 m² für Fremdwerbung zulässig.

1.3 Lichtwerbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder in zeitlichem Wechsel aufleuchtendem Licht (Lichtbänder) sind unzulässig.

C. HINWEISE

1.0 Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Wesseling als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2.0 Bodenversiegelung

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

3.0 Wasserwirtschaft

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG zur Versickerung zu bringen. Die Versickerungsflächen sind auf den privaten Grundstücken anzulegen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu stellen.

4.0 Bauschutzbereich des Flughafens Köln / Bonn

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Auf die §§ 12, 15 und 17 des Luftverkehrsgesetzes wird hingewiesen.

5.0 Kampfmittelfunde

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfiehlt sich vorab eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

6.0 Störfall-Betriebsbereiche i. S. d. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU)

Das Plangebiet liegt innerhalb gutachterlich ermittelter Sicherheitsabstände von Betrieben i. S. d. § 3 Abs. 5a BlmSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Die angemessenen Sicherheitsabstände für die Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BlmSchG sind durch ein gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie / § 50 BlmSchG ermittelt worden (TÜV Nord Systems GmbH, Gutachten Fassung (12/2015).

7.0 Lage in der Erdbebenzone 2

Die Gemarkung Berzdorf der Stadt Wesseling sind der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte sind bei der Hochbauplanung zu berücksichtigen.

8.0 Richtfunktrasse

Im Plangebiet verläuft eine derzeit von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG betriebene Richtfunkverbindung. Um mögliche Interferenzen zu vermeiden, dürfen entlang der Richtfunktrasse (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen eine maximale Bauhöhe von 42 m nicht überschreiten. Der Schutzstreifen um die Mittellinie des Kinks beträgt +/- 12 m (Trassenbreite). Alle geplanten Konstruktionen und Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

9.0 Artenschutz

Rodungs- und Fällungsarbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. eines Jahres und 01.03. des folgenden Jahres erfolgen.

10.0 Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN-Vorschriften und andere Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan- Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der üblichen Öffnungszeiten beim Bereich Stadtplanung in der 3. Etage des Neuen Rathauses, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling eingesehen werden. Eine Möglichkeit zum Erwerb der DIN-Vorschriften besteht bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

D. PFLANZLISTE

Standortheimische Gehölze und Ansaatmischung
Produktionsraum 1: Nordwestdeutsches Tiefland
Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“

Pflanzenliste 1: Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde

Sträucher

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß

Crataegus coccinea	-	Scharlachdorn
Ilex aquifolium	-	Stechpalme
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Malus floribunda	-	Wildapfel
Prunus spinosa	-	Schlehdorn
Rhamnus cartharicus	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rosa in Sorten	-	Wildrosen
Salix caprea	-	Salweide
Symphoricarpos rivularis	-	Schneebeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste 2: Gehölze für Schnitthecken

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Taxus baccata	-	Eibe

Anlage

Sortimentsliste - „Wesselinger Liste“ (Stand 29.05.2018)

Im Ergebnis der rechtlichen Anforderungen sowie auf Basis der aktuellen städtebaulichen Verortung der Verkaufsflächen und den dargestellten städtebaulichen Zielstellungen ergibt sich die folgende Liste zentrenrelevanter bzw. nahversorgungsrelevanter Sortimente in Wesseling als sog. „Wesselinger Liste“. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind grundsätzlich zugleich auch immer als zentrenrelevant definiert.

Sortimentsliste für die Stadt Wesseling („Wesselinger Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008[1]	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	*47.78.1*	*Augenoptiker*
Bekleidung (inkl. Motorradfunktionsbekleidung; ohne Sportbekleidung,)	*47.71*	*Einzelhandel mit Bekleidung*
Bettwaren (ohne Matratzen)	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Steppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)*
Bücher	*47.61* *47.79.2*	*Einzelhandel mit Büchern* *Antiquariate*
Computer (PC-Hardware und -Software)	*47.41*	*Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software*
Elektrokleingeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)*
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	*47.78.2*	*Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)*
Glas/Porzellan/Keramik	*47.59.2*	*Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren*
Haus-/Bett-/Tischwäsche	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)*

[1] WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Hausrat/Haushaltswaren	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)*
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/ Sonnenschutz)	*aus 47.53* *aus 47.51*	*Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)* *Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.)*
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)*

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)	*47.74*	*Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln*
Musikinstrumente und Musikalien	*47.59.3*	*Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien*
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	*47.62.2*	*Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (OHNE: Einzelhandel mit Postern)*
Schuhe, Lederwaren	*47.72*	*Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren*
Spielwaren	*47.65*	*Einzelhandel mit Spielwaren*
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	*aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)* *(daraus NUR Einzelhandel mit Sportartikeln inkl. Sportbekleidung; daraus NICHT: Einzelhandel mit Campingartikeln)*
Telekommunikationsartikel	*47.42*	*Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten*
Teppiche (ohne Teppichböden)	*47.53*	*Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)*
Uhren/Schmuck	*47.77*	*Einzelhandel mit Uhren und Schmuck*
Unterhaltungselektronik (inkl. Ton- und Bildträger)	*47.43* *47.63*	*Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik* *Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern*
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilder-rahmen/Kunstgegenstände	*47.78.3* *aus 47.59.9* *aus 47.62.2*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln* *Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)* *Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)*

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nahversorgungsrelevante Sortimente (zugleich zentrenrelevant)		
(Schnitt-)Blumen	*aus 47.76.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Blumen)*
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	*47.2*	*Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)*
Drogeriewaren, Parfümerieartikel und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	*47.75*	*Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln*
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	*47.73*	*Apotheken*
Zeitungen/ Zeitschriften	*47.62.1*	*Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen*
Nicht zentrenrelevante Sortimente[2]		
Die Aufführung der nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Masterplans Einzelhandel der Stadt Wesseling als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.		
Baumarktsortiment i. e. S.	*aus 47.52*	*Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt: Einzelhandel mit Metallkurzwaren und Kleinwaren für den Garten, Einzelhandel mit Werkzeugen für den Garten, Einzelhandel mit Rasenmähern, siehe Sortiment Gartenartikel)*
	aus 47.53	*Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)*
	aus 47.59.9	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)*
	aus 47.78.9	*Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (Unterkategorie: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz (daraus nur Einzelhandel mit Holz)*
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	*aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Sportartikel und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingartikeln)*
Elektrogroßgeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)*
Fahrräder und Zubehör	*47.64.1*	*Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör*

[2] Kurzform für nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente.

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	*aus 47.52.1*	*Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Metallkurzwaren und Kleinwaren für den Garten, Einzelhandel mit Werkzeugen für den Garten sowie Einzelhandel mit Rasenmähern)*
Kinderwagen	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)*
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	*aus 45.32* *aus 45.40*	*Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör* *Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Kraftradteilen und -zubehör)* *OHNE* Motorradfunktionsbekleidung
Lampen/Leuchten	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)*
Matratzen	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen)*
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)	*47.59.1* *47.79.1* *aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Wohnmöbeln* *Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen* *Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Garten- und Camping-möbeln)*
Pflanzen/Samen	*aus 47.76.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen)*
Reitsportartikel (Sattel, Halfter, Trensen etc.)	*aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Reitsportartikeln wie Sätteln, Halftern, Trensen, etc.)*
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	*aus 47.78.9* *aus 47.64.2*	*Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)* *Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Anglerbedarf)*
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere	*aus 47.76.2*	*Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren*

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel Juni/Juli 2016 sowie voranstehenden Erläuterungen.